

---

# Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr

vom 18.03.2003 (Stand 01.07.2003)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV);

eingesehen den Artikel 1 Buchstabe g des Ausführungsgesetzes zum SVG vom 30. September 1987;

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998;

eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt erhebt die Gebühren und Kosten gemäss der nachstehenden Artikel 2 bis 15 im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

<sup>2</sup> Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

## 1 Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

### Art. 2 Lernfahrausweis

<sup>1</sup> Lernfahrausweis:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Ausstellen des ersten Ausweises  | Fr. 60 |
| b) Ausstellen der folgenden Ausweise  | Fr. 50 |
| c) Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Lernfahrausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis erforderlich machen | Fr. 30 |

### Art. 3 Führerprüfungen

<sup>1</sup> Führerprüfungen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Ermächtigung für die theoretische Prüfung  | Fr. 20  |
| b) Theoretische Grundprüfungen  | Fr. 30  |
| c) Zusätzliche theoretische Prüfungen für die Kategorien C und D und die Unterkategorien C1 und D1  | Fr. 60  |
| d) Prüfung über die zusätzliche Theorie für das Ausstellen der Bewilligung für gewerbsmässige Personenbeförderung für die Inhaber der Fahrausweise der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F | Fr. 60  |
| e) Mündliche Prüfung auf Gesuch hin   | Fr. 40  |
| f) Wiederholung der theoretischen Grundprüfung, der Prüfung über die zusätzliche Theorie, der mündlichen Prüfung: Gebühren nach Buchstaben b, c, d und e  | Fr. 90  |
| g) Praktische Prüfung:  |         |
| 1. Kategorie A, Unterkategorie A1   | Fr. 60  |
| 2. Kategorien B, BE, DE, Unterkategorien B1, C1, C1E, D1E und Spezialkategorie F  | Fr. 90  |
| 3. Kategorie C, CE, Unterkategorie D1   | Fr. 135 |
| 4. Kategorie D  | Fr. 180 |

5. Zusätzliche praktische Prüfung für das Ausstellen der Bewilligung zur Ausführung von gewerbmässigen Transporten für einen Inhaber des Fahrausweises der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F Fr. 90
- h) Wiederholung der praktischen Prüfung: Gebühren nach Buchstabe g Ziffern 1., 2., 3., 4. und 5.
- i) Besondere Prüfungen: für folgende besondere Prüfungen, die von der Behörde angeordnet werden, wird keine Gebühr zwischen Fr. 30 und Fr. 180 je nach Umfang der Leistung erhoben, wenn die Gebühr dafür nicht in diesem Reglement vorgesehen ist: erneute theoretische und praktische Prüfung, Kontrollfahrt, praktische Führerprüfung mit einem Fahrzeug, das an eine Behinderung angepasst wurde, Eignungstest (Beck), praktische Prüfung für die Kategorien G und M, jede andere besondere Prüfung
- j) Theoretische, praktische oder besondere Prüfung, für die keine Abmeldung 3 Werkzeuge vor dem vorgesehenen Datum erfolgte: Gebühr für die gewünschte oder angeordnete Prüfung
- k) Fristgemässe Annullierung einer praktischen Prüfung Fr. 20
- l) Bewilligung für eine (theoretische und praktische) Führerprüfung in einem anderen Kanton Fr. 30

**Art. 4** Führerausweis und Bewilligung für gewerbmässige Transporte

<sup>1</sup> Führerausweis und Bewilligung für gewerbmässige Transporte:

- a) Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat Fr. 50
- b) Ausstellen eines neuen Führerausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis erforderlich machen Fr. 50
- c) Ausstellen eines schweizerischen Führerausweises im Umtausch gegen einen ausländischen Ausweis Fr. 120
- d) Ausstellen eines internationalen Führerausweises:
1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr Fr. 40
  2. Gültigkeitsdauer 2 Jahre Fr. 60
  3. Gültigkeitsdauer 3 Jahre Fr. 80

## 741.104

---

- e) Ausstellen eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach einem Ausweisentzug für eine bestimmte Dauer Fr. 50
- f) Adressänderung des Inhabers eines Führerausweises im Faber-Register Fr. 10
- g) Bewilligung für die gewerbmässige Personenbeförderung mit Fahrzeugen der Kategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 und der Spezialkategorie F Fr. 40

## 2 Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr

### Art. 5 Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen

<sup>1</sup> Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen:

- a) Individuelle Kontrolle vor der erstmaligen Immatrikulation eines für die Schweiz abgenommenen Fahrzeugs und nachfolgende periodische Kontrollen:
  - 1. Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3.50t nicht überschreitet Fr. 70
  - 2. Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet Fr. 140
  - 3. Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge; Anhänger für Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge Fr. 50

- 
- b) Individuelle Kontrolle eines nicht oder teilweise abgenommenen Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs nach einem Umbau oder einer Änderung:
1. Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3.50t nicht überschreitet Fr. 140
  2. Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge; Transport- und Arbeitsanhänger, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet Fr. 280
  3. Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge Fr. 100
- c) Kontrolle der Anhängervorrichtung:
1. Leichte Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t nicht überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 40
  2. Schwere Motorfahrzeuge, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitswagen und -maschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge Fr. 70
  3. Motorräder, motorisierte Drei- und Vierradfahrzeuge Fr. 30
- d) Kontrolle nach Rückweisung nur für Motorfahrzeuge und Anhänger, deren Gesamtgewicht 3.50t überschreitet Fr. 70 bis 140
- e) Kontrolle von Spezialfahrzeugen und besondere Arbeiten (Studium des Dossiers, mehrere Umbauten und Änderungen, Messungen der Lärm- und Abgasemissionen, Eichen des Zählers, Tests mit Belastung, usw.): nach Zeitaufwand
- f) Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem abgemachten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr für die Kontrolle

## 741.104

---

- g) Fristgemässe Annullierung einer technischen Kontrolle, die vom Halter verlangt wurde Fr. 20

### Art. 6 Fahrzeugausweis

<sup>1</sup> Fahrzeugausweis:

- a) Ausstellen eines Fahrzeugausweises Fr. 50
- b) Ersatzausweis:
1. Ausstellen eines Ersatzausweises Fr. 50
  2. Verlängerung eines Ersatzausweises Fr. 40
- c) Ausstellen eines Kurzeitenausweises (ohne Haftpflicht) pro 24 Stunden Fr. 30
- d) Ausstellen eines internationalen Fahrzeugausweises Fr. 50
- e) Kollektiver Fahrzeugausweis:
1. Ausstellen eines kollektiven Fahrzeugausweises Fr. 50
  2. Ermittlungen für das Ausstellen eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern Fr. 250
- f) Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis nötig machen Fr. 30
- g) Adressänderung Fr. 10

### Art. 7 Sonderbewilligungen

<sup>1</sup> Sonderbewilligungen:

- a) Ausstellen einer Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Strassen auf einem bestimmten kurzen Abschnitt mit Fahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Schildern (pro Fahrzeug):
1. Arbeitswagen und Arbeitsmaschinen, deren Gesamtgewicht 3,50t nicht überschreitet Fr. 60
  2. Arbeitswagen und Arbeitsmaschinen, deren Gesamtgewicht 3,50t überschreitet Fr. 120
  3. Andere Motorfahrzeuge Fr. 250
  4. Ermittlungen für das Ausstellen einer Bewilligung nach Buchstabe a und Kontrolle der Fahrzeugsicherheit: nach Zeitaufwand

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| b) | Ausstellen einer Nachtfahrbewilligung oder einer Fahrbewilligung für Sonntage und Feiertage (je nach Gültigkeitsdauer und pro Fahrzeug) | Fr. 30 bis 200 |
| c) | Ausstellen einer Ausnahmegewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (pro Fahrzeug)   | Fr. 50         |
| d) | Ausstellen einer Bewilligung für Personenbeförderung mit Lastwagen und mit Fahrzeugen der Kategorien C und C1 (pro Fahrzeug)            | Fr. 50         |
| e) | Ausstellen von anderen Sonderbewilligungen (je nach Gültigkeitsdauer)   | Fr. 30 bis 80  |

### **Art. 8**      Kontrollschilder

<sup>1</sup> Kontrollschilder:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | Motorfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Spezialfahrzeuge (das Paar)   | Fr. 40    |
| b) | Fahrzeuge mit einem einzigen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Arbeitswagen, usw.)                                 | Fr. 30    |
| c) | Landwirtschaftliche Fahrzeuge  | Fr. 20    |
| d) | Vorübergehend immatrikulierte Motorfahrzeuge   | Fr. 60    |
| e) | Vorübergehend immatrikulierte Motorräder   | Fr. 40    |
| f) | Zusatzgebühr für Kontrollschilder nach Wahl des Halters:   |           |
|    | 1. Motorfahrzeuge:   |           |
|    | 1.1. Nummer mit 4 Ziffern  | Fr. 1'500 |
|    | 1.2. Nummer mit 5 Ziffern  | Fr. 250   |
|    | 1.3. Nummer mit 6 Ziffern  | Fr. 100   |
|    | 2. Motorräder:   |           |
|    | 2.1. Nummer mit 4 Ziffern  | Fr. 250   |
|    | 2.2. Nummer mit 5 Ziffern  | Fr. 100   |
|    | 3. Übernahme durch den gleichen Halter nach Verlust oder Diebstahl der Schilder  | Fr. 80    |
| g) | Garantie für Kontrollschilder von Motorfahrzeugen, die aufgrund einer Kurzzeitbewilligung ausgestellt wurden           | Fr. 100   |
| h) | Garantie für Kontrollschilder von Motorrädern und Anhängern, die aufgrund einer Kurzzeitbewilligung ausgestellt wurden | Fr. 50    |

## 741.104

---

### Art. 9 Besondere Bestimmungen für Motorfahräder

<sup>1</sup> Besondere Bestimmungen für Motorfahräder:

- a) Ausstellen eines Fahrzeugausweises Fr. 20
- b) Schilder für Motorfahräder mit Steuern (ohne Haftpflichtversicherung) Fr. 15
- c) Ausserordentliche obligatorische Kontrolle nach Polizeirapport Fr. 50
- d) Ausserordentliche obligatorische Kontrolle, für die 3 Werktage vor dem festgelegten Datum keine Abmeldung erfolgte: Gebühr für die Kontrolle

### 3 Fahrlehrer und Fahrschulen

#### Art. 10 Vorprüfung - Prüfungsfächer

<sup>1</sup> Vorprüfung - Prüfungsfächer:

- a) Allgemeine Kenntnisse: Gespräch, Rechnen, Brief, Aufsatz Fr. 320
- b) Theoretische Prüfung Kategorien I, III, IV Fr. 30
- c) Theoretische Prüfung Kategorie II Fr. 90
- d) Praktische Prüfung Kategorien I, IV Fr. 200
- e) Praktische Prüfung Kategorie II Fr. 300
- f) Wiederholung der theoretischen oder praktischen Prüfung: Gebühr nach Buchstaben b, c, d und e

#### Art. 11 Schlussprüfung und Ausstellen des Fahrlehrerausweises

<sup>1</sup> Schlussprüfung und Ausstellen des Fahrlehrerausweises:

- a) Fahrlehrerprüfung: nach Tarif der Berufsschulen für Fahrlehrer
- b) Ausstellen eines Fahrlehrerausweises Fr. 250
- c) Hinzufügen einer Kategorie Fr. 40
- d) Ausstellen eines neuen Fahrlehrerausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen neuen Ausweis nötig machen Fr. 50

**Art. 12** Aufsicht über die Fahrschulen<sup>1</sup> Aufsicht über die Fahrschulen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Anfangsinspektion der Einrichtungen einer Fahrschule | Fr. 180 |
| b) | Inspektion der Tätigkeit der Fahrlehrer              | Fr. 120 |

**4 Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen und Sanktionen****Art. 13** Administrativmassnahmen<sup>1</sup> Administrativmassnahmen:

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| a) | Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen, psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung, einer erneuten theoretischen oder praktischen Prüfung oder beider zusammen oder einer Kontrollfahrt | Fr. 80 bis Fr. 300  |
| b) | Verweigerung eines Lernfahrausweises oder eines Führerausweises   | Fr. 80 bis Fr. 300  |
| c) | Verwarnung  | Fr. 80 bis Fr. 200  |
| d) | Entzug des Lernfahrausweises oder des Führerausweises:  |                     |
|    | 1. Vorsorglicher Entzug   | Fr. 80 bis Fr. 300  |
|    | 2. Sicherheits- und Verwarnungsentzug   | Fr. 120 bis Fr. 300 |
| e) | Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises  | Fr. 120 bis Fr. 300 |
| f) | Rückgabe des Lernfahrausweises und des Führerausweises  | Fr. 120 bis Fr. 300 |
| g) | Verkehrserziehungskurs:   |                     |
|    | 1. Administration des Kurses  | Fr. 60 bis Fr. 100  |
|    | 2. Kurs: nach Tarif der spezialisierten Organisation, die den Kurs gibt   |                     |
| h) | Verfügung über eine provisorische Rückgabe eines von der Polizei beschlagnahmten Lernfahrausweises oder Führerausweises   | Fr. 80 bis Fr. 100  |
| i) | Verfügung über den Vollzug eines Verwarnungsentzugs   | Fr. 80 bis Fr. 150  |

## 741.104

---

- j) Verwarnung für Fahrlehrer Fr. 80 bis Fr. 200
- k) Entzug des Fahrlehrerausweises Fr. 120 bis Fr. 300
- l) Entzug des Fahrzeugausweises Fr. 100 bis Fr. 200
- m) Verweigerung oder Entzug der Dispens von der individuellen Kontrolle für Fahrzeuge bei der erstmaligen Immatrikulation Fr. 100 bis Fr. 200
- n) Entzug der Rechte, die den Garagisten durch Vereinbarung zugestanden werden Fr. 100 bis Fr. 200
- o) Andere Verfügungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind Fr. 80 bis Fr. 300
- p) die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

### Art. 14 Sanktionen

<sup>1</sup> Sanktionen:

- a) Gebühr der Strafverfügung Fr. 60 bis Fr. 200
- b) die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

## 5 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

### Art. 15 Andere Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Andere Gebühren und Auslagen:

- a) Ausstellen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenchauffeuren Fr. 60
- b) Immatrikulations-, Änderungskosten Fr. 30
- c) Besondere Auskünfte: nach Zeitaufwand
- d) Fotokopien: pro Seite (je nach Zahl) Fr. 1 bis 2
- e) Fotokopien von Dokumenten auf Mikrofilm: pro Seite Fr. 5
- f) Bescheinigungen und Erklärungen Fr. 20 bis 50
- g) Zusatzgebühr für sofortige Dienstleistung am Schalter Fr. 10

- h) Andere, von diesem Reglement nicht vorgesehene Leistungen: nach Aufwand
- i) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der ärztlichen, psychotechnischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten: gehen zu Lasten der betroffenen Person, die diese direkt an die oder das mit der Untersuchung oder dem Gutachten beauftragte Person oder Institut zahlt
- j) Folgende Kontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern sind und von Unternehmen, die ermächtigt sind, Einrichtungen zur Begrenzung der Geschwindigkeit, Fahrtschreiber und Restwegschreiber zu kontrollieren Fr. 150
- k) Haftpflichtversicherung: nach dem Tarif der Versicherungsgesellschaften
- l) jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 100 pro Person
- m) zu den Beträgen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, kommen die Reisekosten, die eine nach Buchstabe c berechnete Stundenentschädigung und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.60 pro tatsächlich zurückgelegten Kilometer umfassen. Die Reisekosten werden nicht erhoben bei Führerprüfungen und bei Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen durchgeführt werden.

**Art. 16**      Aufhebung bisherigen Rechts - Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement hebt den Beschluss vom 25. April 1990 über den gleichen Inhalt auf.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2003 in Kraft für die Bestimmungen der Artikel 3 Buchstabe a und 4 Buchstaben a und b und am 1. Juli 2003 für die anderen Bestimmungen.

## 741.104

---

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.03.2003	01.04.2003	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 13/2003

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	18.03.2003	01.04.2003	Erstfassung	BO/Abl. 13/2003